



Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail: VII8@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-11DW
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.376.594
18.6.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 3/51/2020/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
29.7.2020

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Der gegenständliche Entwurf sieht die Senkung des aktiven Wahlalters zur Betriebsratswahl von 18 auf 16 Jahre vor. Die erläuternden Bemerkungen führen aus, dass damit das Regierungsprogramm umgesetzt werden soll.

Die Wirtschaftskammer Österreich steht der verbesserten Möglichkeit zur Beteiligung und Partizipation Jugendlicher an Betriebsratswahlen grundsätzlich positiv gegenüber.

Es ist jedoch zu befürchten, dass die Neuregelung negative Auswirkungen auf Kleinbetriebe hat, die sich in der Ausbildung von Jugendlichen besonders engagieren. Daher sollte die Art und Weise der Herabsetzung des aktiven Wahlalters zur Betriebsratswahl adaptiert werden.

II. Im Detail

Zu Artikel 1 Z. 10 (§ 49 ArbVG), Z. 11 (§ 52 ArbVG) und Artikel 2 Z. 1 Post-BVG (Herabsenken des aktiven Wahlalters zur Betriebsratswahl auf 16 Jahre)

Mit der Neuregelung werden Klein- und Kleinstbetriebe, die in der Ausbildung von Lehrlingen besonders engagiert sind (z.B. Betrieb mit drei Mitarbeitern und zwei minderjährigen Lehrlingen bzw. Betrieb mit vier Mitarbeitern und einem minderjährigen Lehrling) plötzlich zu Betrieben, in denen ein Betriebsrat gewählt werden kann.

Dadurch wird in den betroffenen Betrieben das Recht Arbeitsverhältnisse zu beenden eingeschränkt. Kündigungen und Entlassungen können künftig auch in Kleinbetrieben bei Gericht angefochten werden.

Eine Ausweitung des Kündigungsschutzes wäre in der aktuell angespannten Lage am Arbeitsmarkt das falsche Signal, um die erhöhte Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen und den Wiedereinstieg in Beschäftigung zu fördern. Es ist zu befürchten, dass sich die Motivation von kleinen Betrieben, Lehrlinge auszubilden, spürbar verringern würde.

Das Regierungsprogramm sieht nicht vor, dass der bestehende betriebsverfassungsrechtliche Kündigungsschutz auch auf Klein- und Kleinstunternehmen sowie Start-ups ausgedehnt werden soll. Das Regierungsprogramm hält hingegen explizit fest, dass EPU's und KMUs spürbar entlastet werden sollen.

Um das ursächliche Ziel des Regierungsprogramms nach Senkung des aktiven Wahlalters zur Betriebsratswahl auf 16 Jahre ohne unerwünschte Folgewirkungen umzusetzen, müsste ausdrücklich klargestellt werden, dass die Senkung des aktiven Wahlalters nicht dazu führt, dass es zu einer Ausweitung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes kommt.

Um dies zu verwirklichen, müsste § 40 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert werden:

„In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf stimmberechtigte (§ 49 Abs. 1) Arbeitnehmer beschäftigt werden und diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Arbeitnehmerschaft Organe zu bilden.“

Abschließend sei noch darauf hinzuweisen, dass dann, wenn das aktive Wahlalter zur Betriebsratswahl auf 16 Jahre gesenkt werden soll, die Bestimmungen zum Jugendvertrauensrat (ArbVG, Teil II, 5. Hauptstück) obsolet werden und daher zu streichen sind.

III. Zusammenfassung

Das Herabsetzen des aktiven Wahlalters zum Betriebsrat auf 16 Jahre ist zwar ein zu unterstützendes Ziel des Regierungsprogramms, die geplante Umsetzung im gegenständlichen Gesetzesentwurf belastet jedoch Klein- und Kleinstbetriebe. Mit der Novelle würde in vielen Betrieben ein Kündigungs- und Entlassungsschutz eingeführt werden. Das senkt die Bereitschaft, Lehrlinge einzustellen.

Um das zu verhindern, soll im Gesetz klargestellt werden, dass für die Bestimmung der Mindestanzahl von Arbeitnehmern für einen betriebsratspflichtigen Betrieb nur Arbeitnehmer zählen, die 18 Jahre oder älter sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

